



HANDLUNGSBEDARF FÜR PIE-UNTERNEHMEN: AB 2022 TRENNUNG VON PRÜFUNG UND BERATUNG

Ab 2022 ist aufgrund der Neuregelungen im sog. Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz die Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer ausgeschlossen und auch die Erbringung sonstiger Beratungsleistungen wurde weiter eingeschränkt. Für sog. PIE-Unternehmen, die bisher Prüfung und Beratung in einer Hand durchführen ließen, besteht kurzfristiger Handlungsbedarf.

TRENNUNG VON (STEUER-)BERATUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Mit dem zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz, kurz FISG, gilt das in der sog. Abschlussprüferverordnung (EU-Verordnung Nr. 537/2014 vom 16.04.2014) verankerte Verbot zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. Public Interest Entities - PIE) ohne jegliche Einschränkungen.

Bisher geltende Rechtslage

Bisher hatte Deutschland von den in dieser Verordnung vorgesehenen Mitgliedstaatenrechten Gebrauch gemacht. Deshalb war nach dem bisherigen § 319a HGB die Erbringung bestimmter Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen, die jeweils zu den nach der Abschlussprüferverordnung an sich verbotenen Nichtprüfungsleistungen gehören, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Zudem war in Ausnahmesituationen in gewissem Umfang und für eine gewisse Zeit eine Überschreitung der Honorargrenze („Fee Cap“) für Nichtprüfungsleistungen möglich.

Ab 01.01.2022 geltendes Recht

Mit dem FISG wurde § 319a HGB aufgehoben. Damit möchte der Gesetzgeber als Reaktion auf den Wirecard-Skandal erreichen, dass

- ▶ die aus Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse erwachsenden Risiken für Interessenkonflikte vermindert,
- ▶ die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gestärkt und
- ▶ Auslegungsschwierigkeiten, wann Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen sich auf den zu prüfenden Abschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken, vermieden werden.

Mit dem FISG ist es damit Abschlussprüfern oder den Prüfungsgesellschaften von PIE und grundsätzlich jedem Mitglied ihres Netzwerks untersagt, neben den Prüfungsleistungen direkt oder indirekt steuerliche Beratung zu erbringen.

Konkret gehören jetzt zu den verbotenen Nichtprüfungsleistungen auch folgende Steuerberatungsleistungen oder Teilbereiche:

- ▶ Allgemeine Steuerberatung
- ▶ Erstellung von Steuererklärungen
- ▶ Beratung bei staatlichen Beihilfen und steuerlichen Anreizen
- ▶ Betreuung von steuerlichen Außen- und Betriebsprüfungen
- ▶ Steuerberechnungen
- ▶ Erbringung von sonstigen Steuerberatungsleistungen.

Das bedeutet, dass diese Leistungen künftig nur noch von Steuerberatern oder Rechtsanwälten erbracht werden dürfen, die von den Abschlussprüfern unabhängig sind.

Zu den PIE gehören kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Kreditinstitute und Versicherungen mitsamt deren Mutter-, Tochter- und Enkelgesellschaften innerhalb und außerhalb der EU, sofern diese im EU-Ausland als PIE definiert sind.

AUSBLICK UND BEDEUTUNG FÜR DIE PRAXIS

Mit dem Inkrafttreten des FISG sind erhebliche Auswirkungen für die betroffenen PIE-Unternehmen und deren Berater verbunden. Denn in nicht allen Unternehmen ist bisher die Abschlussprüfung von der steuerlichen Beratung getrennt, indem hierzu verschiedene Berater beauftragt wurden. Diese Trennung muss künftig eingehalten werden. Die Neuregelung gilt für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, wobei auf den Leistungszeitraum abzustellen ist. Demnach kommt bspw. auch keine Steuerberatung in 2022 für 2021 in Betracht.

Damit besteht Handlungsbedarf, falls in Ihrem Unternehmen der Steuerberater auf Grund dieser Neuregelung gewechselt werden muss. Kommen Sie mit uns ins Gespräch. Wir stellen uns Ihnen gerne vor und erläutern unser umfassendes Leistungsportfolio im Bereich der nationalen und internationalen Steuerberatung.

ANSPRECHPARTNER



Unsere Ansprechpartner im Bereich der nationalen und internationalen Steuerberatung stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 08.07.2021

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt

es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.